



Gabriele Frechen, Berlin

Ehegatten-Splitting zwischen Familienförderung und Diskriminierung

Der Beitrag von Frau Frechen zeigt zunächst die steuerhistorischen Grundlagen und Wirkungen des Ehegattensplittings auf und setzt sich im Anschluss daran mit dessen verfassungsrechtlicher Begründung durch Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz auseinander. Dabei widerlegt die Autorin in ihrer Argumentation, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die These, dass die Grundlage der Förderung durch das Ehegattensplitting Kinder seien. Hinsichtlich des Ungerechtigkeitsvorwurfes, dass Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die vergleichbare Fürsorge- und Unterhaltsverpflichtungen treffen wie Eheleute, von der Teilhabe am Splittingverfahren ausgeschlossen sind, verweist Frau Frechen auf das konservative Familienbild der bürgerlichen Parteien. Darüber hinaus kritisiert die Autorin, dass das "gegenwärtige System in weiten Teilen nicht mit den Grundsätzen der Individualbesteuerung und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar ist." Zum anderen, liegt dem Ehegattensplitting ein "überholtes Rollenverständnis" zugrunde, da es den Anreiz verstärkt, "Frauen die Hauptrolle in der Betreuungsarbeit zuzuweisen" und zu "negativen Erwerbsanreizen" führt. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung wird hinterfragt, inwiefern die Ehe noch einen derart exponierten Status anderen Lebensgemeinschaften gegenüber hat, dass dieser steuerlich zu fördern ist. Dabei stellt Frau Frechen aber heraus, dass bevor es zu einer Anpassung des Steuerrechts an die Realität kommt, Müttern und Vätern die Möglichkeit eröffnet werden muss, gleichermaßen am Arbeitsleben teilzunehmen und ausreichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen müssen.

Als Alternative zum Status quo setzt sich Frau Frechen und die SPD-Fraktion im Bundestag für das "tarifliche Realsplitting" ein. Danach wird grundsätzlich am verfassungsrechtlich gebotenen Ehegattensplitting festgehalten, dessen Wirkung jedoch eingeschränkt. Dies würde zu einer "moderaten Belastung" der BezieherInnen hoher Einkommen führen. Die BezieherInnen "niedriger Einkommen" würden nicht belastet. Schließlich wird der Vorschlag der Union, aus dem Ehegatten- ein Familiensplitting zu machen, abgelehnt, da die ausschließliche Förderung von BezieherInnen hoher Einkommen unsozial sei.

Der Aufsatz ist im Rahmen einer Beitragsreihe zum Ehegattensplitting erschienen. Zu diesem Thema haben zudem Herr Volker Wissing (9-2007) und Frau Christine Scheel (10-2007) bei Humboldt Forum Recht publiziert.

S. 115

- HFR 11/2007 S. 1 -

- 1 - Frage:
- 2 Was ist der Sinn und Zweck der Gewährung dieses Steuervorteils? Nimmt man an, es sind die mit der Ehe gegenseitig begründeten Fürsorge- und Unterhaltsverpflichtungen zweier Menschen füreinander, stellt sich die Frage, warum Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die die gleichen Fürsorge- und Unterhaltsverpflichtungen treffen, ihre Einkommen nicht gemeinsam steuerlich veranlagen dürfen?
- 3 - Frage:
- 4 Wenn es nicht das fürsorgliche und unterhaltsrechtliche Füreinandereinstehen zweier Menschen ist, das den Steuervorteil legitimiert, sind es die Kinder. Doch warum erhalten auch kinderlose Ehen, jedoch nicht andere Partnerschaften mit Kindern diese Steuervergünstigung?

S. 116

- HFR 11/2007 S. 2 -

5 Die Entstehung des Ehegattensplittings

Das in der heute geltenden Form geltende Ehegattensplitting wurde durch das Steueränderungsgesetz 1958 eingeführt. Seitdem gibt es auch das System der Ehegatten-

splittingtabelle. Die Zusammenveranlagung von Ehegatten ist jedoch weitaus älter, sie geht auf die Erhebung der Steuern „nach Haushaltungen“ zurück, welche die gesamte Familie als Einheit behandelt und erstmals im 19. Jahrhundert in Preußen angewandt wurde. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Zusammenveranlagung bis zum Wirksamwerden des Steueränderungsgesetzes am 18. Juli 1958 praktiziert. Die Einkünfte der Ehegatten und zum Teil auch der weiteren Familienmitglieder wurden zu einem Einkommen zusammengerechnet. Auf dieser Basis wurde die Einkommensteuer berechnet und veranlagt. Wegen der Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs wurden Ehegatten damit jedoch deutlich stärker belastet als zwei Personen, die nicht miteinander verheiratet waren und die – jede für sich - über ein gleich hohes Einkommen verfügten wie jeder der Ehegatten. Dieses System beruhte auf der Erwägung, dass durch das Zusammentreffen der Einkünfte innerhalb der Familiengemeinschaft die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit größer ist, als wenn jeder Ehegatte von den Einkünften, die er selbst bezieht, für sich allein leben würde.

- 6 Diese Form der Zusammenveranlagung befand das Bundesverfassungsgericht in seiner wegweisenden Entscheidung vom 17. Januar 1957 für verfassungswidrig. Die Benachteiligung der Ehegatten gegenüber nicht verheirateten Personen verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Mit dem Steueränderungsgesetz 1958 wurde daher das Ehegattensplitting in seiner heutigen Form eingeführt.
- 7 Danach haben Ehegatten ein Wahlrecht zwischen getrennter Veranlagung (§ 26a EStG) oder Zusammenveranlagung (§ 26b EStG). Der Progressionsnachteil bei der Zusammenveranlagung wird dadurch ausgeglichen, dass das zusammengerechnete Ehegatteneinkommen zunächst hälftig geteilt und die Einkommensteuer auf diese Hälfte berechnet wird. Dieser Einkommensteuerbetrag wird anschließend verdoppelt und bildet die gemeinsame Steuerschuld der Ehegatten.

S. 117

- HFR 11/2007 S. 3 -

8 Die Funktion des Ehegattensplittings

Der Splittingvorteil steigt aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs mit der Höhe des Einkommens. Da geringere Einkommen prozentual weniger belastet werden als höhere Einkommen, entfällt auf die Hälfte des Einkommens nach Splittingverfahren eine Steuerlast, die geringer ist als die Hälfte der Steuerlast auf das gemeinsame Einkommen ohne Splittingverfahren. Je höher somit das Einkommen und damit die prozentuale Steuerlast ist, desto höher ist die Entlastung durch das Ehegattensplitting im Vergleich zu Nichtverheirateten.

- 9 Die maximale Höhe des Splittingvorteils beträgt 7.914 €. Dieser Betrag ergibt sich, wenn ein Ehepartner das gesamte Einkommen der Ehepartner allein verdient und dieses Einkommen mindestens 104.304 € beträgt. Dieser Betrag ergibt sich wiederum daraus, dass ab einem Einkommen von 52.152 € der Höchststeuersatz von 42%¹ erreicht wird. Durch die Zusammenveranlagung wird der Höchststeuersatz bei Ehegatten somit bei einem Einkommen von $2 \times 52.152 \text{ €} = 104.304 \text{ €}$ erreicht.

Bei dem Höchststeuersatz von 42% handelt es sich aber nur um den Steuersatz für jeden zusätzlichen Euro (Grenzsteuersatz). Die Steuer auf ein Einkommen bis 52.152 € wird unter Berücksichtigung des steuerfreien Existenzminimums und der Progression des Steuertarifs errechnet, so dass sich bei einem Einkommen von 52.152 € tatsächlich nur ein Durchschnittssteuersatz von 27% ergibt.

S. 118

- HFR 11/2007 S. 4 -

10 Die verfassungsrechtliche Begründung des Ehegattensplittings

Sowohl die Zusammenveranlagung von Ehegatten als auch die Anwendung des Ehegattensplittings leiten sich aus dem Grundgesetz ab. So entspricht die Zusammenveranla-

¹ Der erhöhte Steuertarif für Einkommen über 250.000 € wird hier nicht berücksichtigt

gung von Ehegatten der Stellung der Ehe als „Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat.“ (vgl. BVerfG 61, 319). Die grundrechtliche Verankerung der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hat zur Folge, dass die Ehegemeinschaft gegenüber dem Fiskus auch mit dem gemeinsam erzielten Einkommen auftreten kann.

Die verfassungsrechtliche Verankerung des Ehegattensplittings entspricht außerdem dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG. Demnach müssen Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen gleich belastet werden, und zwar unabhängig von der Verteilung der erzielten Individualeinkommen.

- 11 Das Ehegattensplitting soll somit den Ehegatten – ohne eine ertragsteuerliche Schlechterstellung befürchten zu müssen – die freie Entscheidung darüber, ob nur ein Ehepartner einen möglichst hohen Beitrag zum Familieneinkommen erwirtschaften will, während der andere Partner den Haushalt führt, oder beide Partner sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig sein wollen, ermöglichen. Die Entscheidung, in welcher Weise das gemeinsame Familieneinkommen durch Erwerbsarbeit gesichert werden soll und wie die Ehegatten Familien- und Berufsarbeit verteilen, muss demnach den Ehegatten selbst vorbehalten bleiben.
- 12 Das Splittingverfahren beruht also auf der Überlegung, dass die Ehegatten das Haushaltseinkommen gemeinsam erwirtschaften und über die Verwendung des Einkommens im Rahmen der bestehenden Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft gemeinsam entscheiden.

S. 119

- HFR 11/2007 S. 5 -

13 **Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaften, Kinder**

Aus der obigen Argumentation ergibt sich, warum die Förderung durch das Ehegattensplitting eben nicht durch die *Kinder* legitimiert wird, und warum auch *kinderlose Ehen*, jedoch nicht *andere Partnerschaften mit Kindern* die Steuervergünstigung erhalten (wie dies in der zweiten Frage zu diesem Beitrag unterstellt wird). Im Folgenden werde ich dies näher erläutern.

14 **Kinder**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Splittingverfahren eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nach Art. 3 Abs. 1 GG orientierte, sachgerechte Besteuerung, und keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung. Das Ehegattensplitting ist damit *kein* Instrument zur ertragsteuerlichen Förderung von Kindern. Der Umstand, dass Eltern ihren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind, erfolgt im gegenwärtigen Einkommensteuerrecht durch den so genannten Familienausgleich.

- 15 Beim Familienausgleich muss – ebenfalls nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die durch den Unterhalt von Kindern in Höhe des Existenzminimums entsteht, einkommensteuerlich berücksichtigt werden. Daher ist bei der Besteuerung der Eltern ein dementsprechender Betrag steuerfrei zu belassen. Lediglich das darüber hinausgehende Einkommen darf der Besteuerung unterworfen werden. Durch diese Regelung wird vermieden, dass Eltern bei gleich hohem Einkommen höher besteuert werden als kinderlose Paare. Dies wird sichergestellt durch entsprechend hohe, einkommensteuerrechtliche Freibeträge für Kinder, die das zu versteuernde Einkommen verringern, zunächst jedoch durch die monatliche Zahlung von Kindergeld. Das Kindergeld wird im laufenden Jahr als Steuervergütung gezahlt, nach Ablauf des Kalenderjahres prüft dann das Finanzamt bei der Veranlagung der Einkommensteuer, ob mit dem Kindergeld das Existenzminimum der Kinder steuerfrei bleibt oder die Freibeträge für Kinder in Abzug zu bringen sind.
- 16 Bei niedrigen Einkommen übersteigt das Kindergeld regelmäßig die steuerliche Wirkung der Freibeträge. Soweit das Kindergeld bei niedrigeren Einkommen nicht für die notwendige Freistellung des Existenzminimums des Kindes erforderlich ist, dient es der

Förderung der Familie. Hierdurch kommt die soziale Komponente des Kindergeldes zum Ausdruck, die einkommensschwächere Familien begünstigt. Der Förderanteil ist also für Bezieher geringer Einkommen am höchsten.

S. 120

- HFR 11/2007 S. 6 -

17 **Eingetragene Lebenspartnerschaften**

Bezüglich der Frage, warum Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die die gleichen Fürsorge- und Unterhaltsverpflichtungen treffen, ihre Einkommen nicht gemeinsam steuerlich veranlagen dürfen, ist der Blick auf das Familienbild derjenigen entlarvend, die diese Regelung verteidigen: Das Ehegattensplitting leitet sich unter anderem, wie bereits beschrieben, aus der Sonderstellung der Ehe im Grundgesetz (Art. 6 Abs.1 GG) ab. Damit gilt es ausdrücklich nicht für eingetragene Lebenspartnerschaften von Gleichgeschlechtlichen, die als eheähnliche Gemeinschaft gelten. Beruft man sich, wie es die bürgerlichen Parteien tun, auf diesen besonderen Schutz der Ehe, verweigert Gleichgeschlechtlichen jedoch diesen Schutz, so wird deutlich, dass sich hinter dieser Argumentation ein sehr konservatives Familienbild verbirgt. Die gegenseitige Unterhaltsverpflichtung und die Anerkennung als Bedarfsgemeinschaft gelten durchaus für eingetragene Lebenspartnerschaften von Gleichgeschlechtlichen, den Vorteil des Splittings jedoch verwehrt man ihnen aufgrund der Gleichgeschlechtlichkeit. Dies wäre konsequent, wenn die Gewährung des Splittings von Vorhandensein von Kindern abhängig wäre statt von der Eheschließung. Dies ist jedoch nicht der Fall. Hier zeigt sich ein deutlicher Widerspruch.

S. 121

- HFR 11/2007 S. 7 -

18 **Kritik am Ehegattensplitting**

Das Ehegattensplitting steht zu Recht in der Kritik. Dabei gibt es zwei Argumentationslinien: die steuerrechtliche und die des zugrunde liegenden Gesellschafts- und Familienbildes.

Steuerrechtlich ist zu kritisieren, dass das gegenwärtige System in weiten Teilen nicht mit den Grundsätzen der Individualbesteuerung und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Zwar setzt die Einkommensbesteuerung statt am Haushaltseinkommen an den Einkommen der im Haushalt lebenden Individuen an. Aber zu den Vorteilen des Splittingverfahrens werden zusätzlich noch andere Vorteile gewährt, wie z.B. Pausch- und Freibeträge zum Teil für beide Ehegatten. Ein Beispiel ist hier die Vorsorgepauschale für Ehepaare mit einem alleinverdienenden Partner. Sie erhalten ebenso wie Ehepaare mit zwei Verdienern die doppelte Vorsorgepauschale, obwohl nur einer von ihnen einen Beitrag zur Sozialversicherung zahlt. Das ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Individualbesteuerung.

19 Steuerlich gilt, wie oben beschrieben, dass das Ehegattensplitting auf die Ehe, nicht aber auf die Familie abzielt. Dies ist jedoch durchaus kritisch zu sehen. So gilt es zu hinterfragen, ob das Ehegattensplitting den Ehepartnern Gestaltungsfreiheit gewährleistet, wie sie aus dem Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG abzuleiten ist. Eine Betrachtungsweise aus der Perspektive der Ehe als Einheit vernachlässigt das ebenfalls grundgesetzlich verankerte Gleichberechtigungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG. Um dies für Ehe und Familie nicht ins Leere laufen zu lassen, muss auch die individuelle Entscheidungsfreiheit beider Ehepartner gewährleistet sein. Außerdem ist zu überlegen, ob eine besondere Förderung der Ehe überhaupt noch zeitgemäß und geboten ist. In Vergleich gesetzt zum ideellen, finanziellen und zeitlichen Aufwand, den die Kindererziehung bedeutet, muss eine besondere Förderungsnotwendigkeit der Ehe wohl dringend überprüft werden – besonders vor dem Hintergrund, dass 43% aller Ehen, die vom Ehegattensplitting profitieren, kinderlos sind (Stand 2003).

S. 122

- HFR 11/2007 S. 8 -

20 Zu kritisieren ist ebenfalls, dass das Ehegattensplitting ein Steuermodell ist, dem ein überholtes Rollenverständnis zugrunde liegt, da vom Splitting die Paare mit nur einem

Verdiener/einer Verdienerin in besonderem Maße profitieren. Zwar machen diese nur 39% aller Ehen aus, jedoch entfallen 61% des Splittingvolumens auf diese Form der Ehe (Stand 2003). Dadurch werden negative Erwerbsanreize gesetzt. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass Paare mit partnerschaftlicher Arbeitsteilung und gleich hohem Erwerbseinkommen nicht vom Splitting profitieren.

- 21 Da der größte Splittingvorteil in Einverdienstehen anfällt, lohnt sich eine zweite Erwerbstätigkeit nur, wenn der Splittingvorteil „zurückverdient“ wird. Damit verstärkt sich der allgemeine Trend, der Frauen die Hauptrolle in der Betreuungsarbeit zuweist und zu einem entsprechend hohen Frauenanteil in geringen Beschäftigungen führt. Die Konsequenzen hinsichtlich einer unzureichenden, eigenständigen sozialen Absicherung sind bekannt. Das Rollenmodell, welches dem Ehegattensplitting zugrunde liegt, mag Ende der 1950er Jahre aktuell gewesen sein – heute entspricht es weder der gesellschaftlichen Realität, noch einem von mir oder meinen Kolleginnen und Kollegen der SPD-Bundestagsfraktion angestrebten Familienbild.
- 22 Ich denke, dass es vielmehr einer genauen Betrachtung der Situation, in denen sich die Familien heutzutage befinden, bedarf. Weder sind das Frauenbild und Familienmodell der 1950er Jahre mehr aktuell, noch sind die Möglichkeiten für eine völlige Abkehr von bisherigen Strukturen gegeben. Das Geld in den Familien wird realiter eben nicht zu gleichen Teilen von Ehemann und Ehefrau erwirtschaftet, und ebenso wenig teilen die Eheleute Erwerbs- und Familienarbeit gleichwertig untereinander auf. Das hat auch damit zu tun, dass die gesellschaftliche Realität noch lange nicht die ist, die sich viele Menschen wünschen – das zeigt auch die aktuelle Debatte um die Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Solange es keine umfassenden Möglichkeiten zur Kinderbetreuung oder zur Teilzeitarbeit gibt, steht nicht jedem Ehepartner die gleiche Möglichkeit zur Teilnahme am Arbeitsmarkt oder zur Teilhabe an Kinderbetreuung frei. Dazu kommt, dass die Lebensplanung vieler Familien auf der gesellschaftlichen Realität der letzten Jahrzehnte basierte und noch heute basiert. In diesen Familien war es der Facharbeiter, der den Lebensunterhalt verdient hat, während seine Ehefrau die Kinder großgezogen, den Haushalt versorgt und die Großeltern gepflegt hat. Wenn die Kinder den Haushalt nach 18 Jahren verlassen, kann die Ehefrau nicht in einen Beruf zurückkehren. Trotz der sozialdemokratischen familienpolitischen Vorstellungen, die auf Gleichberechtigung zuhause und im Beruf abzielen, bedarf es der Unterstützung derjenigen Familien, die diesem veralteten Idealbild nicht entsprechen.
- 23 Bevor das Steuerrecht an die nicht vorhandene gesellschaftliche Realität angepasst wird, sollten die Möglichkeiten geschaffen werden, dass Frauen und Männer in gleicher Weise am Arbeitsmarkt teilnehmen, ohne Nachteile zur Kindererziehung zu Hause bleiben und ausreichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten nutzen können. Ein radikaler Schnitt beim Ehegattensplitting ist vorher nicht zielführend.

S. 123

- HFR 11/2007 S. 9 -

24 Alternativen zum Ehegattensplitting

Das Familiensplitting

Seitens der konservativen Parteien wird das Alternativmodell des Familiensplittings favorisiert. Beim Familiensplitting wird das Familieneinkommen durch die Anzahl der Familienmitglieder geteilt und anschließend der Besteuerung unterworfen. Dies führt zu einer überproportionalen Entlastung höherer Einkommen gegenüber niedrigen und mittleren Einkommen, da Besserverdiener schon heute von den bereits beschriebenen kindbezogenen Steuerfreibeträgen profitieren. In den Jahren 1998 bis 2005 hat die SPD-geführte Bundesregierung die Einkommensteuerbelastung deutlich gesenkt, Kinderfreibeträge erhöht und neu geschaffen sowie das Kindergeld angehoben. Vor diesem Hintergrund würde das Familiensplitting erst ab einem Bruttoeinkommen von mehr als 37.540 Euro wirksam werden und damit nur hohe Einkommen entlasten. Ein Facharbeiter mit sieben Kindern dagegen würde keinerlei Entlastung erhalten. Dazu kommt, dass der milliardenschwere Vorteil für Besserverdiener von allen Steuerzahlern finan-

ziert werden müsste. Das Familiensplitting lehne ich daher ab.

S. 124

- HFR 11/2007 S. 10 -

25 **Das tariftechnische Realsplitting als Alternative zum Ehegattensplitting**

In Anbetracht der genannten Nachteile des Ehegattensplittings bedarf es einer Alternative. Wie meine Kolleginnen und Kollegen der SPD-Bundestagsfraktion favorisiere ich das Modell eines tariftechnischen Realsplittings mit konkreten Beträgen. Das Realsplitting hält grundsätzlich am Ehegattensplitting fest, schränkt jedoch die Wirkung desselben ein. Beim Realsplitting bleibt es bei der gemeinsamen Veranlagung der Ehepartner. Allerdings wird das erzielte Einkommen nicht mehr gleichmäßig auf beide Partner aufgeteilt. So kann nicht mehr die Hälfte es zu versteuernden Einkommens auf den Partner/die Partnerin übertragen werden, sondern nur noch ein in seiner Höhe begrenzter Betrag. Dieser Betrag wird als fiktive Unterhaltszahlung durch den Unterhaltsverpflichteten in begrenztem Umfang als Sonderausgabe abzugsfähig. Demgegenüber hat der Unterhaltsempfänger die Leistungen bei sich zu versteuern. Das Realsplitting in dieser Form ist nach geltendem Einkommensteuerrecht neben weiteren Voraussetzungen nur bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten möglich (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG).

26 Die Eherealsplittingmodelle sehen dementsprechend einen fiktiven Einkommensausgleich zwischen den Eheleuten vor. Der Partner mit dem höheren Einkommen kann fiktive Unterhaltsleistungen von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Der Partner mit dem geringeren Einkommen hat diese fiktiven Unterhaltsleistungen bei sich als Einnahmen anzusetzen. Die Höhe der fiktiven Unterhaltsleistungen ist dabei auf einen maximalen Betrag beschränkt. Anschließend werden die Eheleute einzeln in Höhe ihres individuell erzielten Einkommens nach der Grundtabelle besteuert.

S. 125

- HFR 11/2007 S. 11 -

27 Ein solches System berücksichtigt die individuelle Leistungsfähigkeit, indem die Einkünfte den Eheleuten konkret zugerechnet werden. Der Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit, der dadurch entsteht, dass der Unterhalt zahlende Ehepartner steuerliche weniger leistungsfähig, der Unterhalt empfangende dagegen leistungsfähiger wird, findet nicht mehr – wie beim Ehegattensplitting – durch die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlagen aufgrund des Tarifs, sondern durch die individuelle Zurechnung der Einkünfte Berücksichtigung. Damit entspräche das tariftechnische Realsplitting den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

28 Dies würde (bei einem Übertrag von 15.000-20.000 €) zu einer moderaten Belastung der BezieherInnen hoher Einkommen führen, niedrige Einkommen würden nicht belastet. Am stärksten belastet würden Alleinverdienerpaare. Bei dem weit verbreiteten Modell, bei dem der Ehemann Vollverdiener und die Frau teilzeitbeschäftigt ist, sind die Belastungen deutlich geringer. Verfassungsrechtlich ist diese Lösung unbedenklich, da das Ehegattensplitting in seiner jetzigen Form nicht die einzige verfassungsrechtlich mögliche Form der Besteuerung von Ehegatten ist. Es kann also durchaus durch den Gesetzgeber geändert werden, während sich dieser dabei an dem Grundsatz orientieren muss, dass die Besteuerung von Ehegatten nicht typischerweise zu einer Schlechterstellung gegenüber nicht verheirateten Paaren führen darf. Dieser Grundsatz ist mit dem Realsplitting erfüllt.

29 Unabhängige Gutachten bestätigen, dass das tariftechnische Realsplitting am ehesten als Substitut für das Ehegattensplitting geeignet ist. So haben das Institut für Steuerrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung verschiedene Alternativen zum Ehegattensplitting aus verfassungsrechtlicher, steuersystematischer und ökonomischer Sicht analysiert (Seidel/Teichmann/Thiede: Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß. DIW-Wochenbericht 40/99, Berlin 1999). Die Prüfung umfasste 11 Alternativen, von denen sechs nicht als verfassungskonform bewertet wurden. Von den übrigen fünf Alternativen wird das Realsplitting als die überzeugendste bewertet.

S. 126

- HFR 11/2007 S. 12 -

30 **Fazit**

Die besondere steuerliche Förderung der Ehe hat eine lange Tradition. In den 1950er Jahren wurde mit dem Ehegattensplitting eine besondere Form der steuerlichen Förderung eingeführt, die seinerzeit den gesellschaftlichen Realitäten und dem Gesellschaftsbild entsprach.

31 Fünfzig Jahre später ist es jedoch an der Zeit, das Ehegattensplitting auf den Prüfstand zu stellen. Die gesellschaftliche Realität hat sich verändert, und damit auch die Wirkung der steuerlichen Sonderbehandlung. Zwar existiert das Familienmodell, in dem der Ehemann das Familieneinkommen erzielt, während die Frau die Kindererziehung und die Haushaltsführung übernimmt, auch heute noch. Der Anteil von Ehen, in denen beide Partner ein vergleichbares Einkommen beziehen, steigt jedoch stetig. Auch leben viele Partner heute langfristig in einer Beziehung, ohne sich für die Ehe zu entscheiden. Hier ist zu hinterfragen, inwiefern die Ehe noch einen derart exponierten Status anderen Lebensgemeinschaften gegenüber hat, dass dieser steuerlich zu fördern ist.

32 Die Absicht, statt der Ehe die Familie zu stärken, indem man die Kinder ins Splitting einbezieht, klingt zunächst plausibel. Wenn man jedoch genauer hinschaut erkennt man, dass diese Lösung die Bezieher hoher Einkommen fördert, während mittlere und niedrige Einkommen davon nicht profitieren. Die Förderung von Kindern sowie die steuerliche Entlastung von Eltern sind nämlich bereits durch andere Instrumente sichergestellt.

33 Dass sich immer weniger Menschen für die Ehe entscheiden hat nicht den Grund, dass sie sich nicht langfristig zu binden bereit sind. Sie leben stattdessen ohne Trauschein zusammen. Auch entscheiden sich viele gleichgeschlechtliche Partner für eine eingetragene Lebenspartnerschaft und übernehmen so die Unterhalts- und Fürsorgepflicht füreinander. Die Förderung durch das Ehegattensplitting wird diesen Gruppen jedoch nicht gewährt, da sie keine Ehe eingehen.

Ich denke, dass eine Modernisierung des Ehegattensplittings dringend nötig ist. Eine völlige Abschaffung würde (von der verfassungsrechtlichen Betrachtung einmal abgesehen) den Realitäten nicht gerecht, da dies von einem Extrem ins andere führen und keinerlei Fortschritt bedeuten würde. Stattdessen plädiere ich für die Einführung eines tariftechnischen Realsplittings, welches die Übertragbarkeit des Einkommens von der Hälfte auf einen Festbetrag reduziert. Dies würde die Bezieher hoher Einkommen moderat belasten und gerade die Ehen, in denen ein Partner Vollverdiener und der andere teilzeitbeschäftigt ist, entlasten. Damit wäre das tariftechnische Realsplitting sozial gerecht und entspräche der gesellschaftlichen Realität.

34 Berlin, den 11. Juni 2007

Zitierempfehlung: Gabriele Frechen, HFR 2007, S. 115 ff.